

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung in der Fassung vom 25.04.2022, § 6 Abs. 1.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
3. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und dem Vereinszweck erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben (siehe Satzung vom 25.04.2022, § 6 Abs. 2). Durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandschaft kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) EURO 40 Familienbeitrag.
- Im Mitgliedsantrag sind die Namen, geb. Datum und Kontaktdaten der Familienmitglieder zu benennen
- (2) EURO 24 Einzelmitgliedsbeitrag für Erwachsene.
- (3) EURO 12 Einzelmitgliedsbeitrag für Schüler/Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensalter.
- (4) Ein freiwillig höherer Beitrag ist ohne Begrenzung nach oben möglich.
- Über einen Beitrag von Euro 300 wird eine Mitgliedsbeitrags- und Zuwendungsbescheinigung ausgestellt
- (5) Ein jährlicher und wiederkehrender Beitrag **ohne** Mitgliedschaft ist möglich, muss aber explizit im Antrag erklärt werden.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ohne weitere Aufforderung bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Unabhängig des Vereinseintrittes, wird immer der volle beantragte Beitragssatz im Beitrittsjahr erhoben.

§ 5 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand von über 3 Monaten beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren und Auslagen vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich (siehe Satzung vom 25.04.2022, § 5 Abs. 3). Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(3) Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

§ 8 Vereinskonto

Volks und Raiffeisenbank Amberg-Sulzbach e.G.

IBAN: DE15 7529 0000 0000 1122 40, BIC: GENODEF1AMV, Gläubiger-ID: DE16 ZZZ0 0002 4587 28

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- (3) Veränderungen der persönlichen Angaben eines Mitgliedes sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2023 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung per E-Mail und sie ist damit auch für verbindlich.

Änderungsnachverfolgung:

- 12.03.2023, Jahreshauptversammlung, 22 Mitglieder anwesend, einstimmig